



**FONTANESTADT
NEURUPPIN**

1. Änderungsrichtlinie zur Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin (1. Änderungsrichtlinie zur Sportförderrichtlinie 2017)

§ 1

Unter 2. a) Kinder- und Jugendsport wird in Satz 3 der Betrag „12,00 €“ durch den Betrag „24,00 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungsrichtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft

Fontanestadt Neuruppin, den 21.12.2022

Ruhle
Bürgermeister

Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin (Sportförderrichtlinie 2017)

Präambel

Sport hat eine herausragende erzieherische, soziale und gesundheitsvorsorgende Funktion. Des Weiteren werden durch den Sport gesellschaftliche Werte wie Kameradschaft, Kreativität, Fairness, Teamgeist, Toleranz und Hilfsbereitschaft vermittelt. Durch die Förderung des Sportes im Sinne dieser Richtlinie soll das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern gewürdigt, die Möglichkeiten und Angebote zur sportlichen Betätigung zielgerichtet verbessert und das Ehrenamt im Sport gefördert werden. Die Fontanestadt Neuruppin unterstützt ansässige Sportvereine, die sich die Förderung und Pflege des Sportes zum Ziel gesetzt haben. Um die Vereinen der Fontanestadt Neuruppin finanziell zu unterstützen, kann die Fontanestadt Neuruppin auf Antrag und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, im Rahmen der vorliegenden Sportförderrichtlinie 2017 einen Zuschuss gewähren.

1. Allgemeine Bestimmungen

a) Die Fontanestadt Neuruppin kann gemäß dem Gesetz über die Sportförderung im Land Brandenburg (SportFGBbg) und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Sportprojekte mit dem Ziel gewähren, den Kinder- und Jugendsport sowie den Breitensport hierbei insbesondere den Senioren- und Behindertensport zu fördern. Damit soll den Sportlerinnen und Sportlern Freizeit- und Erholungsbedingungen gewährleistet werden, die ihnen den Zugang zu und die Teilhabe an vielfältigen sportlichen Angeboten in der Fontanestadt Neuruppin zu ermöglichen.

b) Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Gewährte Fördermittel führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Förderungen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuwendungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist. Es ist ein in Art und Umfang angemessener Eigenanteil zu erbringen, z. B. durch ehrenamtliche Arbeitsleistung.

c) Die Förderung durch die Fontanestadt Neuruppin ist eine freiwillige Leistung. Das bedeutet, dass die Förderung im Rahmen der Finanzkraft der Fontanestadt Neuruppin gewährt wird und während der Zeit vorläufiger Haushaltsführung nicht möglich ist. Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, um alle Anträge zu berücksichtigen, werden primär Förderanträge nach 2. a) berücksichtigt. Sollten die Mittel auch dafür nicht ausreichen, behält sich die Fontanestadt Neuruppin prozentuale Kürzungen aller Anträge nach 2. a) vor. Sollten die Mittel für Anträge nach 2. b) nicht ausreichen, behält sich die Fontanestadt Neuruppin die Ablehnung einzelner Anträge oder eine pauschale Kürzung dieser Fördermittel vor. Dies ist insbesondere bei der zeitlichen Planung von Projekten zu berücksichtigen.

d) Die kommunale Sportförderung erfasst grundsätzlich alle Bürgerinnen und Bürger der Fontanestadt Neuruppin, soweit diese in Vereinen organisiert sind. Die Sportförderung findet ihre Anwendung für alle im Kreissportbund Ostprignitz-Ruppin (KSB) organisierten Sportvereine, Sportverbände und Sportorganisationen, deren Hauptzweck die Durchführung eines selbst organisierten Sportbetriebes innerhalb der Fontanestadt Neuruppin, einschließlich der Ortsteile, ist.

2. Förderung

a) Kinder- und Jugendsport

Zur Förderung des Kinder- und Jugendsportes erhalten Sportvereine eine finanzielle Unterstützung je jugendlichem Mitglied:

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder eines Sportvereines bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Höhe der Pro-Kopf-Förderung beträgt **12,00 €** je Jahr.

Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin 2017

Grundlage für die Anzahl förderungswürdiger Mitglieder ist die Bestandserhebung (Vereinsstatistikbogen) des Kreissportbundes Ostprignitz-Ruppin per 01.01. des jeweiligen Jahres. Bei Neugründung des Sportvereines gilt der Mitgliederbestand bei Anmeldung beim Kreissportbund Ostprignitz-Ruppin bis 30.04. des laufenden Jahres.

Die Verwendung der Mittel sollte der Kinder- und Jugendarbeit zu Gute kommen, sie obliegt jedoch dem Verein.

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

b) Sportveranstaltungen

Um den Sportstandort Fontanestadt Neuruppin öffentlichkeitswirksam zu vermitteln und die Sportvereine bei herausragenden sportlichen Ereignissen zu unterstützen erhalten diese für solche Zwecke eine Förderung:

Sportliche Veranstaltungen oder Wettkämpfe können finanziell unterstützt werden, wenn diese für die Fontanestadt Neuruppin oder den Sportverein von besonderer Bedeutung sind.

Insbesondere sind dies:

- Vereinsjubiläen (25, 50, 75, ... Jahre)
- Veranstaltungen mit Tradition oder überregionalem Charakter
- Wettkämpfe im Rahmen von Deutschen-, Landes- und Europameisterschaften

Die Bedeutung ist schriftlich im Antrag darzulegen. Die Förderung der Fontanestadt Neuruppin hat Nachrang. Der Zuwendungsempfänger hat durch Eigenleistungen, Eigenmittel oder Mittel Dritter mindestens 50% der Gesamtausgaben zu tragen.

Die Verwendung der Mittel ist zweckgerichtet für den Anlass einzusetzen.

Die Förderung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

a) Die schriftlichen Anträge sind unter Verwendung des auf der Internetseite der Fontanestadt bereitgestellten Formulars bis zum **31.03.** eines Jahres für das aktuelle Jahr bei der Fontanestadt Neuruppin einzureichen. Später eingehende Anträge können bewilligt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Anträge müssen enthalten:

- Zuwendungszweck
- Kosten und Finanzierungsplan (einschl. möglicher Zuschüsse anderer Stellen, Eigenleistungen usw.)

b) Mehrfachbezuschussungen durch die Fontanestadt Neuruppin sind nicht zulässig. Ausgenommen davon ist die gleichzeitige Beantragung von Zuschüssen eines Sportvereines für 2. a) und 2. b) dieser Richtlinie.

c) Über die Bewilligung der Zuschussmittel entscheidet das zuständige Amt der Fontanestadt Neuruppin. Dieses kann im Einzelfall weitere Unterlagen nachfordern und behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuschussmittel vor.

d) Die Förderung der Fontanestadt Neuruppin ist auf allen Druck- und Onlinemedien mit dem Logo der Fontanestadt Neuruppin und / oder mit dem schriftlichen Hinweis „gefördert durch die Fontanestadt Neuruppin“ darzustellen.

e) Die Mittel müssen vom Antragsteller abgerufen werden und sind ab Überweisung binnen zwei Monaten zu verwenden.

4. Verwendungsnachweis

a) Kinder- und Jugendsport

Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin 2017

Mit dem Nachweis der Bestandserhebung (Vereinsstatistikbogen) des Kreissportbundes Ostprignitz-Ruppin, bzw. der Mitgliederanzahl bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach 2. a), gilt der Verwendungsnachweis als erbracht.

b) Sportveranstaltungen

Bis zu einer Fördermittelsumme von 999,99 € genügt für die Abrechnung die Einreichung von Quittungen in Höhe der Förderung.

Ab einer Fördermittelhöhe von 1.000 € ist ein förmlicher Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege und deren Kopien beizulegen. Es ist ein zahlenmäßiger Nachweis und ein kurzer Sachbericht beizulegen. Im Zuwendungsbescheid wird die Frist für die Abgabe des Verwendungsnachweises bestimmt. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel – auch Mitgliedsbeiträge oder Eintrittsgelder -) und Ausgaben enthalten. Soweit der/die Zuwendungsempfänger/in die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege über die Zuwendungshöhe mit dem Stempel des Fachamtes an den Antragsteller zurückgesandt; die Kopie der Originalbelege wird ebenso gekennzeichnet und zur Akte genommen.

5. Rückzahlung von Zuschüssen

Der Antragsteller ist zur Rückzahlung der Zuschüsse ganz oder teilweise verpflichtet, wenn

- unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden,
- die im Bewilligungsschreiben / Fördermittelbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden oder
- die Mittel nicht im vollen Umfang für den Zuwendungszweck verausgabt wurden.

6. Inkrafttreten

a) Die Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

b) Sie ersetzt zu diesem Zeitpunkt die Richtlinie zur kommunalen Sportförderung vom 05.06.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 24.06.2015).

Fontanestadt Neuruppin, den 02.03.2017

Golde
Bürgermeister